

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. April 1998	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 98	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen ..... Ändert GVBl. II 16-23, 16-28	101

### Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen

Vom 26. Februar 1998

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 277, 326, 444)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1994 (GVBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu § 27 erhalten folgende Fassung:  
„Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“.
  - b) In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Worte „Berufung von Listennachfolgern“ durch die Worte „Nachfolge von Abgeordneten“ ersetzt.
  - c) Die Angaben zu § 71 a erhalten folgende Fassung:  
„Nachfolge von Abgeordneten“.
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Kreiswahlleiter kann gemeindefreie Grundstücke mit be-

nachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen.“

3. Dem § 2 wird als neuer Abs. 3 angefügt:  
„(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 24 entsprechend.“
4. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„(7) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 9 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „nach dem Muster der Anlage 1.“ angefügt.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 16-23

bb) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten.“

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „eines Wahlscheines“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 2“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

b) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:

„3. unter welchen Voraussetzungen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes),“.

c) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden zu Nr. 4 bis 7.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(2) Vor einer Einsichtsgewährung ist die Einsichtsberechtigung nachzuweisen. Im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes genügt, daß sich der Betroffene zur Person ausweist; im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes muß er darüber hinaus in dem Wählerverzeichnis, das eingesehen werden soll, eingetragen sein und tatsächliche Anhaltspunkte glaubhaft machen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses begründen können.

(3) Die Einsicht darf nur in dem Umfang gewährt werden, in dem die Einsichtsberechtigung nachgewiesen ist. Auf die Zweckbindung der gewonnenen Erkenntnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Einspruchsführer“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden; Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.“

10. § 10 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 5 Abs. 4 und 5, § 16 sowie Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 9 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Abs. 2 und in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Abs. 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „am zweiten Tage“ durch die

Worte „am dritten Tage“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Zuständige Behörde,  
Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.“

13. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; statt dessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzudrucken.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die Post“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde unverzüglich versandt.“

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 9 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.“

16. In § 18 Satz 2 und in § 19 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Der Minister des Innern gibt“ durch die Worte „Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht“ ersetzt.

17. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebiets zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.“

18. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre

Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.“

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu ernennen.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn min-

destens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Abs. 3 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung."

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „des Wahlgeschäfts“ durch die Worte „der Wahlhandlung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 22 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 gilt entsprechend.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I“ durch die Worte „Tage- und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind, Reisekostenvergütung nach den für ihr Amt geltenden Vorschriften, sonst in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes.“

22. § 27 erhält folgende Fassung:

#### „§ 27

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge hin.“

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „und Ersatzbewerbers“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „und Ersatzbewerbers“ eingefügt.

cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Unterzeichners“ die Worte „sowie der Tag der Unterzeichnung“ eingefügt.

dd) In Nr. 3 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „und Ersatzbewerbers“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„3. die entsprechenden Unterlagen nach Nr. 1 und 2 für den Ersatzbewerber,“

dd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides Statt soll nach dem Muster der Anlage 10 gefertigt werden,“

ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder ein Ersatzbewerber“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß der in einem eingereichten Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber oder Ersatzbewerber gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, weist er die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson unverzüglich auf die Möglichkeiten nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes hin und fordert sie auf, entsprechend tätig zu werden. Die Nachbenennung muß unverzüglich, spätestens bis zum Beginn

- der Sitzung erfolgen, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird; § 28 Abs. 1, 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 gilt entsprechend."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
25. In § 30 Abs. 6 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
26. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder fernschriftlich“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.“
27. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „und des Ersatzbewerbers“ eingefügt.
28. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „14“, in Nr. 2 die Zahl „7“ durch die Zahl „9“, in Nr. 3 das Komma nach den Worten „erfolgt ist“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides Statt soll nach dem Muster der Anlage 15 gefertigt werden,“.
29. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „16“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „dem Namen jedes Bewerbers“ durch die Worte „jedem Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
30. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird neu eingefügt:  
„(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.“
- b) Der bisherige Text wird Abs. 2.
31. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „bekannt“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„sie weist dabei darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt (§ 48 des Gesetzes) durchgeführt wird.“
32. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die
- Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist.“
33. § 48 Satz 2 wird gestrichen.
34. § 52 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahrschein auch im Fall der Zurückweisung ein.“
35. In § 56 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gefangenen“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
36. In § 57 Abs. 1 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz nach den Worten „verschließt den Wahlbriefumschlag und“ folgende Fassung:  
„trifft geeignete Vorkehrungen dafür, daß der Wahlbrief der darauf angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht.“
37. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „Stimmzettel und“ durch die Worte „Stimmzettel nach“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Abs. 4 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:  
„(8) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 58 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt.“
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
38. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „nach Weisung des Landeswahlleiters“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„§ 60 Abs. 8 gilt entsprechend.“
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 17 erstattet, sofern der Landeswahlleiter nichts anderes anordnet.“
39. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 werden die Worte „Verwaltungsbehörden der Landkreise sowie“ gestrichen.
40. § 64 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
41. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest“ durch die Worte „entsprechend anzuwendenden §§ 59, 60 fest; der Briefwahlvorsteher meldet es auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde (§ 61).“
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wenn infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, kann der Landeswahlleiter feststellen, daß dadurch betroffene Wahlbriefe als rechtzeitig eingegangen gelten.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Briefwahlvorstand“ ersetzt.
42. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt auch für den Schriftführer, der nicht zugleich Beisitzer ist.“
- c) In Abs. 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Zusammenstellung zusätzlich in digitalisierter Form übermittelt wird, wenn sie in einem automatisierten Verfahren erstellt worden ist.“
43. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
44. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Worte „Berufung von Listennachfolgern“ durch die Worte „Nachfolge von Abgeordneten“ ersetzt.

45. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt werden kann oder der Bewerber und Ersatzbewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor Beginn der Wahlhandlung gestorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes), sagt der Kreiswahlleiter die Wahl in dem Wahlkreis oder Wahlbezirk ab und macht öffentlich bekannt, daß dort eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt. Er kann für die Durchführung der Nachwahl im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; § 42 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Findet die Nachwahl wegen des Todes eines Wahlkreisbewerbers und des Ersatzbewerbers statt (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den Gemeindebehörden eingegangen sind, werden dort gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl aus sonstigen Gründen statt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeindebehörden des Gebietes erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.“

46. § 71a erhält folgende Fassung:

„§ 71a

Nachfolge von Abgeordneten

Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber an die Stelle eines ausgeschiedenen Abgeordneten getreten ist; § 68 gilt entsprechend.“

47. In § 72 werden Abs. 2 bis 5 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Das Statistische Landesamt teilt den Gemeindebehörden spätestens am vierunddreißigsten Tage vor der Wahl die nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirke mit und gibt ihnen die Erhebungsmerkmale sowie die Unterscheidungsbezeichnungen für die Stimmzettel oder die Wahlgeräte bekannt. Die Gemeindebehörde unterrichtet die zuständigen Wahlvorstände über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik.

(3) Die Auswertung der Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a des Gesetzes) erfolgt durch das Statistische Landesamt, das sich dazu der jeweiligen Gemeindebehörde bedient. Die Gemeindebehörden übersenden dem Statistischen Landesamt im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses die nach seiner Anleitung ausgefüllten Erhebungsbögen.

(4) Für die Erstellung der Wahlstatistik über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b des Gesetzes) sind dem Statistischen Landesamt im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses auf Anforderung zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

3. alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahl Niederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.“

48. Die Anlagen 1 bis 17 werden durch die Anlagen 1 bis 21 ersetzt.

**Anlagen  
1 bis 21**

#### Artikel 2

Die Landeswahlgeräteverordnung vom 11. Oktober 1989 (GVBl. I S. 348)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. Die Anlage zur Landeswahlgeräteverordnung wird durch die Anlage 22 ersetzt.

**Anlage 22**

#### Artikel 3

Die Landeswahlordnung erhält die aus der Anlage 23 ersichtliche Fassung.

**Anlage 23**

#### Artikel 4

Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 40 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1998

Der Hessische Minister  
des Innern und  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

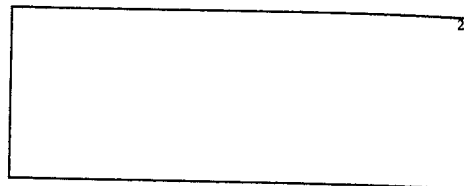
Bökel

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 16-28

Absender:

Wahlraum:

Wahlbez./Wählerverz.-Nr.:



## Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Hessischen Landtag

am Sonntag, dem ....., von 8 Uhr bis 18 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepaß bereit.** Haben Sie die Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren, können Sie trotzdem wählen.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Antragsvordruck genannten Gründe vorliegt (der dort genannte 34. Tag vor der Wahl ist der .....). Die Anträge, die auch mündlich, nicht telefonisch, gestellt werden können, werden nur bis zum ....., 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch beim Wahlamt abgeholt werden.

Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt mit.

**Wenn unzustellbar, zurück.  
Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern  
mit neuer Anschrift an Absender zurück.**

1) Format entsprechend der Versendungsart. Bei Versendung als Infopost-Standard der Deutschen Post-AG dortige Anforderungen beachten, u.a.: Mindestmaß 14 cm Länge, 9 cm Breite, Höchstmaß 23,5 cm Länge, 12,5 cm Breite; Höchstgewichte und Entgeltermäßigungen beachten. Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.  
2) Je nach Versendungsart Freimachungsvermerk, Entgeltstempelabdruck o.ä.

Bei postalischer Rücksendung bitte nur in frankiertem Umschlag absenden (Beförderungsentgelt)!

### An die Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung - Wahlamt -

#### Antrag auf Briefwahl/Erteilung eines Wahlscheines für die umseitig angegebene Wahl

Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises wählen wollen. Andernfalls diese Karte zur Wahl mitbringen.

Wer für eine andere Person den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellt, muß die Berechtigung dazu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

**Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines und versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe gegeben ist:**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

- Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund
- Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (Datum siehe umseitig) in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde,
  - außerhalb der Gemeinde,
 wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist.
- berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein  mit Briefwahlunterlagen  ohne Briefwahlunterlagen

- soll an meine umseitige Anschrift geschickt werden.
- soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bitte in Druckschrift schreiben)

wird abgeholt.

Die Angaben zur Person auf der Vorderseite sind zutreffend bzw. dort korrigiert.

Mein Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

, den

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

1) Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1); zum Format siehe dort die Fußnote 1).



Gemeinde/Stadt
Kreis
Wahlbezirk
Wahlkreis Nr.

## Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die

**Wahl zum Hessischen Landtag am**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Hessischen Landtag nach den Vorschriften der Landeswahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 2 des Landtagswahlgesetzes und sind nicht nach § 3 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach der am


veröffentlichten Bekanntmachung zur Einsicht durch die Wahlberechtigten des Wahlbezirks in der Zeit vom

bis zum

ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am


nach § 44 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.

Blätter umfaßt das Wählerverzeichnis.

Kennbuchstabe A 1

Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

Kennbuchstabe A 2

Personen wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

Kennbuchstabe A 1 + A 2

Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Berichtigung nach § 46 Abs. 2 LWO <sup>1)</sup>	Berichtigung nach § 46 Abs. 3 LWO <sup>2)</sup>
A 1	A 1
Personen	Personen
A 2	A 2
Personen	Personen
A 1 + A 2	A 1 + A 2
Personen	Personen

Datum
-------

Gemeindebehörde und Unterschrift
----------------------------------

(Dienstsiegel)

Datum	Datum
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

<sup>1)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.  
<sup>2)</sup> Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

**Wahlschein**

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

**Wahl zum Hessischen Landtag am****Nur gültig für den Wahlkreis**



Wahlschein Nr.

--

Wählerverzeichnis Nr.

--

 Erteilung des Wahlscheines  
gem. § 15 Abs. 2 LWG  
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

--

Tag der Geburt

--

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.

Datum

--

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift<sup>1)</sup>

--

**Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl<sup>2)</sup>**

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt, daß

- 
- ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Vor- und Familienname, Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift

- 
- ich,

--

, den beigefügten Stimmzettel als  
Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

--

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Wählerin  
oder des Wählers/der Hilfsperson

--

<sup>1)</sup> Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, wird an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt.

<sup>2)</sup> Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“.

An den  
Kreiswahlleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

### Kreiswahlvorschlag

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum  Hessischen Landtag

am

im Wahlkreis Nr.

Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 der Landeswahlordnung (LWO) werden vorgeschlagen  
als **Bewerberin oder Bewerber:**

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

als **Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber:**

Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Vertrauensperson ist:**

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

**Stellvertretende Vertrauensperson ist:**

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

- 1 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Zustimmungserklärung der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers,
- 1 Niederschrift über die Beschlüßfassung der Mitglieder - oder Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 24 Abs. 5 LWG),<sup>1)2)</sup>
- Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner<sup>3)</sup>
- Anlagen insgesamt

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder Wählergruppe

Vor- und Familienname  
in Maschinen- oder Druckschrift

Persönliche und handschriftliche  
Unterschrift

1) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen  
2) Sind die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen  
3) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen.

### Ausgegeben:

Datum

(Dienstsiegel)

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum

Hessischen Landtag

am

im Wahlkreis Nr.

, in dem

als **Bewerberin** oder als **Bewerber**

Familienname, Rufname, Wohnort

und

als **Ersatzbewerberin** oder als **Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname, Wohnort

benannt sind.

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname, Tag der Geburt

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung bitte streichen)

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts

(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis Nr.

## Bescheinigung des Wahlrechts

für die

Wahl zum  Hessischen Landtag am 

- Herr  
 Frau

Familiename, Vorname, Tag der Geburt
--------------------------------------

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
---

ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis im Land Hessen wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen;

die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift vom

Datum
-------

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift
----------------------------------

- Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.  
 Die Bescheinigung des Wahlrechts werde ich selbst einholen.

Datum
-------

Persönliche und handschriftliche Unterschrift
---

Wahlkreis Nr.

### Zustimmungserklärung - Kreiswahlvorschlag -

Wahl zum  Hessischen Landtag am 

Familiename, Rufname	
Tag der Geburt und Geburtsort	Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	

Ich stimme meiner Benennung als  Bewerberin oder Bewerber  Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in dem **Kreiswahlvorschlag** der

Name der Partei oder Wählergruppe sowie Kennwort bzw. Kurzbezeichnung

in dem obengenannten Wahlkreis zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerberin oder Bewerber

- vorgeschlagen.  
 nicht vorgeschlagen.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis Nr.

### Bescheinigung der Wählbarkeit

für die

Wahl zum  Hessischen Landtag am

- Herr  
 Frau

Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Geburtsort	
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	Beruf oder Stand

ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist dann 21 Jahre alt; sie oder er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§§ 4, 5 des Landtagswahlgesetzes).

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

- Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.  
 Die Bescheinigung der Wählbarkeit werde ich selbst einholen.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin, des Bewerbers, der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers

(Ort, Datum)

Eingerahmte Felder bitte ausfüllen oder  ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

**Niederschrift<sup>1)</sup>**

über den Verlauf der Versammlung der  Mitglieder  Vertreterinnen und Vertreter

zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers im Wahlkreis

mit Versicherungen an Eides Statt

der

für den Wahlkreis

zur Wahl zum  Hessischen Landtag am

Der/die

hatte am  durch

eine Versammlung der  Mitglieder  Vertreterinnen und Vertreter der -  Partei -  Wählergruppe

auf den

nach

- zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis
  - zum Zwecke der Aufstellung einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers im Wahlkreis
- einberufen.

Erschienen waren

- stimmberechtigte Mitglieder  stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter
- (Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)*

Die Versammlung wurde geleitet von:

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. daß die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3.  daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,  daß auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4.  daß nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,  daß nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,  daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß, als Bewerberin oder Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gewählt ist, wer *(Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben.)*

<sup>1)</sup> Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern gemäß § 24 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.



- 5. daß jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber unterbreiten kann,
- 6. daß jeder und jedem zur Wahl vorgeschlagenen Gelegenheit gegeben wird, sich der Versammlung vorzustellen.
- 7. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der bevorzugten Bewerberin oder des bevorzugten Bewerbers bzw. der bevorzugten Ersatzbewerberin oder des bevorzugten Ersatzbewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerberinnen und Bewerber wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

(Familienname, Rufname)
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich der Versammlung vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Bewerberin oder des gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen
	Stimmen

Stimmenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

Zusammen:

Hiernach

hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

(Familienname und Rufname der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers)

hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)

1.

2.

3.

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)

1.

2.

3.

Stimmen

Stimmen

Stimmen

Stimmhaltungen:

Ungültige Stimmen:

Zusammen:

Als **Bewerberin** oder **Bewerber** ist somit gewählt:

(Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n)  Nr.  bis  Nr.  beigefügt ist - sind -.

Als **Ersatzbewerberinnen** und **Ersatzbewerber** wurden vorgeschlagen; jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung hatte Gelegenheit, eigene Vorschläge zu unterbreiten:

(Familienname, Rufname)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern wurde Gelegenheit gegeben, sich der Versammlung vorzustellen.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der gewünschten Ersatzbewerberin oder des gewünschten Ersatzbewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)		
1.		Stimmen
2.		Stimmen
3.		Stimmen
4.		Stimmen
5.		Stimmen
6.		Stimmen
7.		Stimmen
8.		Stimmen
9.		Stimmen
10.		Stimmen

Stimmhaltungen:

Ungültige Stimmen:

Zusammen:

Hiernach

hat die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

(Familiename und Rufname der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers)

hat keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)
1.
2.
3.

In der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

(Familiennamen und Rufnamen der Bewerberinnen und Bewerber)		
1.		Stimmen
2.		Stimmen
3.		Stimmen

Stimmhaltungen:

Ungültige Stimmen:

Zusammen:

Als **Ersatzbewerberin** oder **Ersatzbewerber** ist somit gewählt:

(Familienname, Rufname und Anschrift - Hauptwohnung -, Tag der Geburt und Geburtsort, Beruf oder Stand)


Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

nicht erhoben.

erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die

als Anlage(n)  Nr.  bis  Nr.  beigefügt ist - sind -.

Bemerkungen:

--

**Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt - der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter**

**an Eides Statt,**

**daß die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber im Wahlkreis in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind.**

**Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung**

**Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung**

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

**Zwei weitere teilnehmende Personen**

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

Wahlkreis Nr.

**Niederschrift  
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

1. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge in dem oben genannten Wahlkreis für die

Wahl zum  Hessischen Landtag am

und zur Entscheidung über die Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

1.1 Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname	als Vorsitzende oder Vorsitzender/ als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
3.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
4.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
5.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
6.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
7.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied

Ferner waren zugezogen:

		als Schriftführerin oder Schriftführer
und		
		als Hilfskräfte.

1.2 Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

		Bezeichnung des Wahlvorschlags
1. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
2. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
3. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
4. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
5. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
6. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
7. Für	Familienname, Vorname	
		Bezeichnung des Wahlvorschlags
8. Für	Familienname, Vorname	

	Bezeichnung des Wahlvorschlags
9. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
10. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
11. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
12. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
13. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
14. Für	Familienname, Vorname
	Bezeichnung des Wahlvorschlags
15. Für	Familienname, Vorname

2. Die oder der Vorsitzende eröffnete um  Uhr die Sitzung damit, daß sie oder er die beisitzenden Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 21 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge  schriftlich  fernmündlich geladen worden sind.

3.1 Die oder der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
4.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
5.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
6.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
7.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
8.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
9.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
10.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
11.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
12.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
13.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
14.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
15.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr

3.2 Für den Kreiswahlvorschlag

[Empty rectangular box for the candidate name]

haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung vom [ ] ,  
eingegangen am [ ] ,

- eine neue Ersatzbewerberin oder einen neuen Ersatzbewerber
  - eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber und eine neue Ersatzbewerberin oder einen neuen Ersatzbewerber
- benannt (§ 27 Abs. 2 bis 4 des Landtagswahlgesetzes).

3.3 Sie oder er berichtete das Ergebnis der Vorprüfung.

4. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß

- kein Kreiswahlvorschlag verspätet eingegangen ist.
- folgende Kreiswahlvorschläge verspätet eingegangen sind:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am	[ ]	[ ]	Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am	[ ]	[ ]	Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung	eingegangen am	[ ]	[ ]	Uhr

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.  
Der Wahlausschuß wies sodann diesen Wahlvorschlag - diese Wahlvorschläge - durch Beschluß zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich

- keine
- folgende

Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

[Large empty rectangular box for listing deficiencies]

Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1.	[ ]
2.	[ ]
3.	[ ]
4.	[ ]

7. Die Namen - die Kurzbezeichnungen - folgender Parteien oder Wählergruppen gaben zu Verwechslungen Anlaß:

[Empty rectangular box for names of parties or groups]

Bei dem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes)

[Empty rectangular box for the other candidate name]

- fehlte das Kennwort
- war das Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen
- erweckte das Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

8. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß

dem Wahlvorschlag

folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

dem Wahlvorschlag

den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers als Kennwort zu geben.

9. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1.

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

2.

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)



3. 

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

4. 

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

5. 

Name der Partei oder Wählergruppe Kennwort, Kurzbezeichnung
---

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

6.

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

Bewerberin oder Bewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

7.

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung
--

Bewerberin oder Bewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

8. 

Name der Partei oder Wählergruppe Kennwort, Kurzbezeichnung
---

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

9. 

Name der Partei oder Wählergruppe Kennwort, Kurzbezeichnung
---

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

**Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

10. 

Name der Partei oder Wählergruppe Kennwort, Kurzbezeichnung
---

**Bewerberin oder Bewerber**

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

Familienname, Rufname
Tag der Geburt und Geburtsort
Beruf oder Stand
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort)

- 10.  Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig.
- Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit.
- Die Stimme der oder des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

11. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

12. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum
---------------

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
--

Die Schriftführerin oder der Schriftführer
--

Die beisitzenden Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.


An den  
Landeswahlleiter  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
  
65185 Wiesbaden

Eingangsdatum, Uhrzeit und Unterschrift

## Landesliste

der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum  Hessischen Landtag

am

Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 33 der Landeswahlordnung (LWO) werden folgende Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
1				
2				

usw. 1)

Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.

Der Landesliste sind folgende Anlagen beigefügt:

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber,  
 Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,  
 1 Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 24 Abs. 5 LWG)  
 Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.  
 Anlagen insgesamt

Ort, Datum

Unterschriften des zuständigen Landesvorstandes  
der Partei oder Wählergruppe

Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift	Persönliche und handschriftliche Unterschrift

<sup>1)</sup> Die Auflistung der Bewerberinnen und Bewerber mit den erforderlichen Angaben kann auch auf besonderen Blättern erfolgen; diese sind fest mit dem Vordruck zu verbinden.

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterstützen.

### Ausgegeben:

Datum

(Dienstsiegel)

Der Landeswahlleiter

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste der

Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort, Kurzbezeichnung

für die

Wahl zum

Hessischen Landtag

am

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familiename, Vorname, Tag der Geburt

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. (Bei Selbsteinholung bitte streichen)

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur von der Gemeindebehörde auszufüllen)

## Bescheinigung des Wahlrechts

(Das Wahlrecht darf jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden)

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlggesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift

## Zustimmungserklärung - Landesliste -

Wahl zum  Hessischen Landtag am

Familienname, Rufname

Tag der Geburt und Geburtsort

Beruf oder Stand

Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin oder Bewerber in der **Landesliste** der

Name der Partei oder Wählergruppe sowie Kennwort bzw. Kurzbezeichnung

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben habe.

Ich bin außerdem im Kreiswahlvorschlag derselben Partei/Wählergruppe für den Wahlkreis

Nummer, Name

als

Bewerberin oder Bewerber

Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber

vorgeschlagen

Für eine Benennung in einem Kreiswahlvorschlag habe ich keine Zustimmung erteilt.

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Ort, Datum)

Felder bitte ausfüllen oder  ankreuzen.

Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

### Niederschrift

**über den Verlauf der Versammlung der  Mitglieder  Vertreterinnen und Vertreter  
zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste  
mit Versicherungen an Eides Statt**

der

zur Wahl zum  Hessischen Landtag am

Der/die

hatte am  durch  (Form der Einladung)

eine Versammlung der  Mitglieder  Vertreterinnen und Vertreter der -  Partei -  Wählergruppe

auf den

nach

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesliste einberufen.

Erschienen waren   stimmberechtigte Mitglieder  stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter

*(Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der teilnehmenden Personen hervorgehen.)*

Die Versammlung wurde geleitet von:

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer:

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Einberufung der Versammlung Einwände nicht erhoben wurden;
2. daß die Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt worden sind;
3.  daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,  
 daß auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin oder von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Stimmrecht einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
4.  daß nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe,  
 daß nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen,  
 daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß,

als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer *(Wahlverfahren z.B. einfache, absolute Mehrheit angeben.)*

5. daß jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste unterbreiten kann,
6. daß jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit gegeben wird, sich der Versammlung vorzustellen,
7. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß alle Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel unbeobachtet die Namen der von ihnen bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge zu vermerken haben.



Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr.	einzeln
2. Nr.	gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln geheim abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Alle anwesenden stimmberechtigten Personen erhielten einen Stimmzettel. Sie vermerkten die Namen der von ihnen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind: *(Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage bzw. einem Ergänzungsblatt aufgeführt werden, das mit der Niederschrift zu verbinden ist.)*

lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

- Für weitere Bewerberinnen und Bewerber bitte Ergänzungsblatt einfügen und mit der Niederschrift verbinden -

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n)  bis  beigefügt ist - sind -.

Bemerkungen:

**Mit der Unterzeichnung dieser Niederschrift versichern wir - in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt - dem Landeswahlleiter**

**an Eides Statt,**

**daß die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.**

**Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung**

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

**Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Versammlung**

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

**Zwei weitere teilnehmende Personen**

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

<i>(Familienname, Vorname der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift)</i>
<i>(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)</i>

# Stimmzettel

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

im Wahlkreis

## Sie haben 2 Stimmen

~~hier 1 Stimme~~  
für die Wahl  
einer oder eines  
Wahlkreisabgeordneten

~~hier 1 Stimme~~  
für die Wahl  
einer Landesliste  
- maßgebende Stimme für die  
Sitzverteilung im Hessischen Landtag -

### Wahlkreisstimme

### Landesstimme

1	<p><b>Sacher, Mathias</b> Werkmeister Eppstein, Hohe Straße 30</p> <p>Ersatzbewerberin: Kaufmann, Anja Verwaltungsangestellte Kelkheim (Taunus), Mühlenweg 3</p> <p><b>CDU</b></p>	<p>Christlich Demokratische Union Deutschlands</p> <p><input type="radio"/></p>
2	<p><b>Völker, Franz</b> Studienrat Kelkheim (Taunus), Achener Straße 29</p> <p>Ersatzbewerberin: Scholl, Anja Verwaltungsangestellte Sulzbach, Waldstraße 9</p> <p><b>SPD</b></p>	<p>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</p> <p><input type="radio"/></p>
3	<p><b>Bär, Martin</b> Kaufmann Liederbach am Taunus, Römerstraße 209</p> <p>Ersatzbewerberin: Zimmermann, Carmen Verwaltungsangestellte Bad Soden am Taunus, Eisenstraße 1</p> <p><b>GRÜNE</b></p>	<p>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</p> <p><input type="radio"/></p>
4	<p><b>Dr. Koch, Hildegard</b> Ärztin Eschborn, Wiener Platz 15</p> <p>Ersatzbewerber: Schwenk, Timo Schlossermeister Schwalbach am Taunus, Mozartstraße 2</p> <p><b>F.D.P.</b></p>	<p>Freie Demokratische Partei</p> <p><input type="radio"/></p>
5	<p>usw.</p>	<p><input type="radio"/></p>
6	<p>usw.</p>	<p><input type="radio"/></p>

<p><input type="radio"/></p>	<p><b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b></p> <p>Klaus Adam, Eva Bartsch, Dr. Emil Beyer, Vera Henkel, Peter Bock</p> <p><b>CDU</b></p>	1
<p><input type="radio"/></p>	<p><b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b></p> <p>Jens Bauer, Martin Becker, Ulrich Geier, Sebastian Huber, Dr. Christine Ober</p> <p><b>SPD</b></p>	2
<p><input type="radio"/></p>	<p><b>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</b></p> <p>Dr. Frank Eckert, Wolfgang Frisch, Birgit Hausmann, Josef Kramer, Christa Schindler</p> <p><b>GRÜNE</b></p>	3
<p><input type="radio"/></p>	<p><b>Freie Demokratische Partei</b></p> <p>Dr. Rolf Ackermann, Regine Bachus, Verena Engels, Dieter Hofer, Erika Schindler</p> <p><b>F.D.P.</b></p>	4
<p><input type="radio"/></p>	<p>usw.</p>	5
<p><input type="radio"/></p>	<p>usw.</p>	6

Wahlbezirk
Briefwahlvorstand

Gemeinde
Wahlkreis Nr.

### Schnellmeldung

über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag am

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzuleiten!**

Kennbuchstabe<sup>1)</sup>

A 1 + A 2	Wahlberechtigte .....	
B	Wählerinnen und Wähler .....	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen .....	
D	Gültige Wahlkreisstimmen .....	

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

	Bewerberin oder Bewerber - Partei/Wählergruppe (Kennwort) - laut Stimmzettel -	Stimmenzahl
D 1		
D 2		
D 3		
D 4		
D 5		
D 6		
D 7		
D 8		
D 9		
D 10		
D 11		
D 12		
	Zusammen <sup>2)</sup>	

Als gewählt gelten kann die Bewerberin oder der Bewerber<sup>3)</sup>

Familiename, Rufname	Partei/Wählergruppe/Kennwort
----------------------	------------------------------

E	Ungültige Landesstimmen .....	
F	Gültige Landesstimmen .....	

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf

	Partei/Wählergruppe - laut Stimmzettel -	Stimmzahl
F 1		
F 2		
F 3		
F 4		
F 5		
F 6		
F 7		
F 8		
F 9		
F 10		
F 11		
F 12		
	Zusammen <sup>4)</sup>	

Unterschrift
--------------

---

Durchgegeben Unterschrift der meldenden Person	Uhrzeit	Aufgenommen Unterschrift der aufnehmenden Person
---	---------	---

1) Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlage 18), siehe auch Zusammenstellung (Anlage 19); vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen  
2) Summe muß mit D übereinstimmen  
3) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben  
4) Summe muß mit F übereinstimmen

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

## Wahlniederschrift

### über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

#### 1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:<sup>1)</sup>

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

#### 2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig hergerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Fußnoten siehe letzte Seite

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um  Uhr begonnen.

- 2.6  Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr.  bis Nr.  beigelegt.<sup>1)</sup>

2.7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine<sup>1)</sup>.

**2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderwahlbezirken und bewegliche Wahlvorstände<sup>1)</sup>**

2.8.1 Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

- die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der - stellvertretenden<sup>1)</sup> -

Wahlvorsteherin oder des - stellvertretenden<sup>1)</sup> - Wahlvorstehers) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.  bis  beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, legte die - stellvertretende<sup>1)</sup> - Wahlvorsteherin oder der - stellvertretende<sup>1)</sup> - Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben.<sup>1)</sup>

2.9 Um  Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um  Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt<sup>1)</sup>. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.



3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab .....  Wahlumschläge  
(=Wählerinnen und Wähler  ).

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen  
Stimmabgabevermerke gezählt

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte  
an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

Die Zählung ergab .....  Vermerke.  
c) Mit Wahrschein haben gewählt .....  Personen. =   
b) + c) zusammen .....  Personen.

d) Die Gesamtzahl b) + c)  stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.

war um   größer  
 kleiner

als die Zahl der Wählerinnen und Wähler unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - berichtigten<sup>1)</sup> - Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten mit den Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die mehrere Stimmzettel enthielten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3 Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern  bis  beigelegt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>2)</sup>

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>3)</sup> .....	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) <sup>3)</sup> .....	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>3)</sup> .....	

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a) .....	
---	--	--

B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c) .....	
-----	--	--

<b>Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) 4)</b>
---

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	<b>Ungültige Wahlkreisstimmen</b>				
	Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber <small>(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort - laut Stimmzettel -</small>	X	X	X	X
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D 12	12.				
D	<b>Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b>	X	X	X	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen) <sup>5)</sup>					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Landesstimmen				
	Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe - laut Stimmzettel -)				
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	<b>Gültige</b> Landesstimmen insgesamt				

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fate in diesem Zusammenhang folgende Beschlsse:

5.2 **Nur fr den Fall einer Nachzhlung<sup>1)</sup>**  
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zhlung der Stimmen, weil

Angabe der Grnde

Daraufhin wurde der Zhlvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fr den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt<sup>6)</sup>.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck fr die Schnellmeldung<sup>7)</sup> bertragen und auf schnellstem Wege

um  Uhr der Gemeindebehrde bermittelt.

5.4 Whrend der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, whrend der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fnf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftfhrerin oder der Schriftfhrer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren ffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die brigen beisitzenden Mitglieder


Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftfhrerin oder der Schriftfhrer oder deren Stellvertretung

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um [ ] Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne(n) - mit Schloß und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am [ ] um [ ] Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Wahl Niederschriften und Meldedrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
3) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben [ A 1 ], [ A 2 ] und [ A 1 + A 2 ] sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).
4) Summe [ C ] + [ D ] muß mit [ B ] übereinstimmen.
5) Summe [ E ] + [ F ] muß mit [ B ] übereinstimmen.
6) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
7) Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis Nr.

Wahl zum Hessischen Landtag am

**Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl<sup>1)</sup>**

Wahlbezirk-Nr. Briefwahlvorstand-Nr. Gemeinde Kreis Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wählerinnen und Wähler			Wahlkreisstimmen				Landesstimmen <sup>2)</sup>						
	Laut Wählerverzeichnis		nicht § 15 Abs. 2 LWG A 3	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt B	darunter mit Wahlschein B 1	un- gültig C	gültig D	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf die Bewerber oder den Bewerber			un- gültig E	gültig F	Von den gültigen Landesstimmen entfallen auf die Landesliste				
	ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)							A 2	A 1	D 1			D 2	D 3	usw.	F 1	F 2
	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D 1	D 2	D 3	usw.	E	F	F 1	F 2	F 3	USW.

Unterschriften<sup>3)</sup>

1) Die Reihenfolge der Angaben ist, auch wenn die Zusammenstellung der Zahlen DV-gestützt erfolgt, unbedingt einzuhalten.  
 2) Wenn Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreiswahlergebnisses neben den unbereinigten auch die bereinigten Landesstimmenzahlen aufzunehmen.  
 3) Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

Gemeinde	Briefwahlvorstand Nr.
Kreis	Wahlkreis Nr.

## Wahlniederschrift

### über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl der Wahl zum Hessischen Landtag

am

#### 1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:<sup>1)</sup>

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

#### 2. Zulassung der Wahlbriefe:

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde  Wahlbriefe sowie

eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

übergeben worden ist - sind -.

2.4 Ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmtes beisitzendes Mitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Wahlscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem beisitzenden Mitglied zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.



2.5 Eine von der Gemeindebehörde beauftragte Person überbrachte um [ ] Uhr weitere [ ] Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden  
 keine  
 insgesamt [ ] Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
[ ]	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
[ ]	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
[ ]	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
[ ]	Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
[ ]	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
[ ]	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
[ ]	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden [ ] Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um [ ] Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.  
Die Zählung ergab ..... [ ] Wahlumschläge  
(=Wählerinnen und Wähler [ B ] ; zugleich [ B 1 ] ).

Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.  
Die Zählung ergab ..... [ ] Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte  
 überein  
 nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

[ ]

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [ B ] der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher dazu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihr oder ihm hierzu von dem beisitzenden Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3 Sodann übergab das beisitzende Mitglied, das den nach b) gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis.

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Mitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen, nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab das Briefwahlergebnis mündlich bekannt.

3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmten beisitzenden Mitglieder sammelten:

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen und Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

Je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern  bis  beigelegt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt.

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>2)</sup>

B = Wählerinnen und Wähler insgesamt (zugleich  B I , vgl. Abschnitt 3.2 a)

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)<sup>3)</sup>**

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<input type="text"/> C	<b>Ungültige Wahlkreisstimmen</b>				
	Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber	X	X	X	X
	(Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort - laut Stimmzettel -				
<input type="text"/> D 1	1.				
<input type="text"/> D 2	2.				
<input type="text"/> D 3	3.				
<input type="text"/> D 4	4.				
<input type="text"/> D 5	5.				
<input type="text"/> D 6	6.				
<input type="text"/> D 7	7.				
<input type="text"/> D 8	8.				
<input type="text"/> D 9	9.				
<input type="text"/> D 10	10.				
<input type="text"/> D 11	11.				
<input type="text"/> D 12	12.				
<input type="text"/> D	<b>Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b>	X	X	X	

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten <sup>4)</sup>					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	<b>Ungültige Landesstimmen</b>				
	Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe - laut Stimmzettel -				
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F 12	12.				
F	<b>Gültige Landesstimmen insgesamt</b>				

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung<sup>1)</sup>  
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt<sup>5)</sup>.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>6)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder, anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von Ihnen unterschrieben

Ort und Datum

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um  Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden <sup>1)</sup> übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind<sup>1)</sup>,
- die Wahlurne(n) - mit Schloß und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

---

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  um  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.  
<sup>3)</sup> Summe  C +  D muß mit  B übereinstimmen.  
<sup>4)</sup> Summe  E +  F muß mit  B übereinstimmen.  
<sup>5)</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.  
<sup>6)</sup> Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

Wahlkreis

## Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am
- im Wahlkreis
- trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

1.1 Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname	als Vorsitzende oder Vorsitzender/ als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
2.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
3.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
4.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
5.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
6.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied
7.	Familienname, Vorname	als beisitzendes Mitglied

Ferner waren zugezogen:

und		als Schriftführerin oder Schriftführer
		als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wies die beisitzenden Mitglieder, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Hilfskräfte, die erstmals an der Sitzung des Kreiswahlausschusses teilnahmen, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.
3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtete über das Ergebnis der Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legte dem Wahlausschuß alle diesbezüglichen Unterlagen mit der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl im Wahlkreis vor.

4. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlkreises  Zahl  und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.

- 4.1  Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en.

- 4.2  Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Wahlniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

5. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe nach Anl. 17 zur Landeswahlordnung

A
B

Wahlberechtigte .....

Wählerinnen und Wähler .....

---

C
D

Ungültige Wahlkreisstimmen .....

Gültige Wahlkreisstimmen .....

Von den **gültigen** Wahlkreisstimmen entfielen auf

D 1
D 2
D 3
D 4
D 5
D 6
D 7
D 8
D 9
D 10
D 11
D 12

Bewerberin oder Bewerber (Ruf- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
1. ....		
2. ....		
3. ....		
4. ....		
5. ....		
6. ....		
7. ....		
8. ....		
9. ....		
10. ....		
11. ....		
12. ....		



E
F

Ungültige Landesstimmen .....	
Gültige Landesstimmen .....	

Von den **gültigen** Landesstimmen entfielen auf

F 1
F 2
F 3
F 4
F 5
F 6
F 7
F 8
F 9
F 10
F 11
F 12

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe)	Landesstimmen
1. ....	
2. ....	
3. ....	
4. ....	
5. ....	
6. ....	
7. ....	
8. ....	
9. ....	
10. ....	
11. ....	
12. ....	

6. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlordnung nach Wahlbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den beisitzenden Mitgliedern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

7. Der Kreiswahlausschuß stellte fest,

daß die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr. ) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

daß die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr. ) und die Bewerberin oder der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr. ) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Los, das auf die Bewerberin oder den Bewerber,

(Kreiswahlvorschlag Nr. ) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest,

daß diese Bewerberin oder dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

8. Da auf Grund der Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers  die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vorliegen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel und der den Wahlunterschriften beigefügten gültigen Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme für die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wählerinnen und Wähler ihre Landesstimme abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuß stellte fest:

Zahl der für die Bewerberin oder den Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen .....

Auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben:

Ungültige Landesstimmen .....

Gültige Landesstimmen .....

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf (Bezeichnung der Landeslisten)

1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

9. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter

Die Schriftführerin oder der Schriftführer

Die beisitzenden Mitglieder

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Gemeinde	Wahlkreis
Kreis	Wahlbezirk

## Wahlniederschrift

### über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk

am

- unter Verwendung eines Wahlgerätes -

#### 1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)
4.	als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Schriftführerin oder des Schriftführers (Familienname, Vorname)
5.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
6.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
7.	als besitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:<sup>1)</sup>

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

#### 2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes, der Landeswahlordnung sowie der Landeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlgeräte in ordnungsgemäßem Zustand befanden, insbesondere daß

1. die Angaben auf den Vorderseiten der Wahlgeräte mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
2. je eine Abbildung der Vorderseite der Wahlgeräte im Wahlraum angebracht war,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren<sup>2)</sup>,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurden die Wahlgeräte verschlossen. Einen Schlüssel jedes Wahlgerätes nahm die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel jeweils ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Die Wahlgeräte waren in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jede Wählerin und jeder Wähler die Stimmen unbeobachtet abgeben konnte.

<sup>1)</sup> Fußnoten siehe letzte Seite

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.<sup>1)</sup>

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um  Uhr begonnen.

Während der Wahlhandlung überprüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wählerinnen und Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Wahlgeräte sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwählerin“, „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste, indem sie oder er dort laufend eine Zahl abstrich.

2.6  Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um

Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes

zur Wahl mit dem Wahlgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

zur Urnenwahl

übergangen werden mußte, weil

Angabe der Gründe
-------------------

*(Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Wahlgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die vorliegende Wahl Niederschrift wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Wahlgerät bzw. die Urnenwahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 3 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 4 beigelegt.)*

2.7  Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen: (z.B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

--

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr.  bis Nr.  beigelegt.

2.8 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine<sup>1)</sup>.

2.9 Um  Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte der anwesenden Wählerinnen und Wähler die Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Wahlraum wieder geöffnet.

Um  Uhr erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Die Wahlgeräte wurden gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers vorgenommen.

- 3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
- |                                       |  |          |   |
|---------------------------------------|--|----------|---|
| Die Zählung ergab .....               |  | Vermerke | Die mit Buchstaben gekennzeichneten Ergebnisse bitte an entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen. |
| b) Mit Wahrschein haben gewählt ..... |  | Personen | B 1   |
| a) + b) zusammen .....                |  | Personen | B   |

c) Sodann wurden die auf den Hauptzählwerken der Wahlgeräte angegebenen Zahlen für die Wahlkreis- und Landesstimmen abgelesen.  
Die Ablesung ergab bei

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.		
			abgegebene Wahlkreisstimmen, bei
Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.		
			abgegebene Landesstimmen.

d) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Wahlkreis- und Landesstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

	als ungültig geltende Wahlkreisstimmen	C 2
	als ungültig geltende Landesstimmen	E 2

e) Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen	c) + d) zusammen	
Gesamtzahl der Landesstimmen	c) + d) zusammen	

- f) Die Gesamtzahl a) + b)  stimmte mit der Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e) überein.  
 war um   größer  kleiner  
 als die Gesamtzahl der Wahlkreisstimmen aus e).
- Die Gesamtzahl a) + b)  stimmte mit der Gesamtzahl der Landesstimmen aus e) überein.  
 war um   größer  kleiner  
 als die Gesamtzahl der Landesstimmen aus e).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Nunmehr wurden die Wahlgeräte geöffnet. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

3.3.1 Wahlkreisstimmen

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

3.3.2

Landesstimmen

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

<b>Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen</b>
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nachstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
Ort und Datum
Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Beauftragte oder Beauftragter
Erste Zeugin oder erster Zeuge
Zweite Zeugin oder zweiter Zeuge

3.4

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl der

1. insgesamt abgegebenen Wahlkreisstimmen,
2. insgesamt abgegebenen Landesstimmen,
3. für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Wahlkreisstimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Landesstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl

- überein.
- nicht überein. Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr.  beigelegt.

3.5

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>3)</sup>

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>4)</sup> .....	Anzahl
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>4)</sup> .....	
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>4)</sup> .....	
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a) .....	
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (vgl. Abschnitt 3.2 c) .....	

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)<sup>5)</sup>**

C 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Wahlkreisstimmen .....	Anzahl	Nr. des Zählwerks
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Wahlkreisstimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d) .....		
C	<b>Ungültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b> .....		

Von den <b>gültigen</b> Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Partei/Wählergruppe/Kennwort - laut Stimmzettel -)		Anzahl	Nr. des Zählwerks
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
D 5	5.		
D 6	6.		
D 7	7.		
D 8	8.		
D 9	9.		
D 10	10.		
D	<b>Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt</b>		

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)<sup>6)</sup>**

E 1  
E 2  
E

Am Wahlgerät abgegebene ungültige Landesstimmen .....

Nach der Zählliste als ungültig geltende Landesstimmen  
(vgl. Abschnitt 3.2 d) .....

**Ungültige Landesstimmen insgesamt** .....

Anzahl	Nr. des Zählwerks

Von den <b>gültigen</b> Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Partei/Wählergruppe - laut Stimmzettel -)		Anzahl	Nr. des Zählwerks
F 1	1.		
F 2	2.		
F 3	3.		
F 4	4.		
F 5	5.		
F 6	6.		
F 7	7.		
F 8	8.		
F 9	9.		
F 10	10.		
F	<b>Gültige Landesstimmen insgesamt</b>		

**5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:



5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung<sup>1)</sup>  
Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt<sup>7)</sup>.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege

um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Wahlgeräte verschlossen und versiegelt - verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt.<sup>1)</sup> Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Wahlkreis- und Landestimmen wurden von der Listenführerin oder dem Listenführer und der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlagen Nr.  bis Nr.  beigelegt.

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Die übrigen beisitzenden Mitglieder

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung


5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die eingenommenen Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um  Uhr diese Wahl Niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.10 Der Gemeindebehörde wurden/werden<sup>1)</sup> übergeben

- das in Abschnitt 5.7 beschriebene Paket,
- das Wählerverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
- die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

---

Von der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  um  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Gilt nur für Wahlgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.

<sup>3)</sup> Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

<sup>4)</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben  A 1 ,  A 2 und  A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

<sup>5)</sup> Summe  C 1 +  D muß mit der Wahlkreisstimmenzahl in Abschnitt 3.2 c) übereinstimmen.

<sup>6)</sup> Summe  E 2 +  F muß mit der Landesstimmenzahl in Abschnitt 3.2 c) übereinstimmen.

<sup>7)</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8)</sup> Nach dem Muster der Anlage 17 zur Landeswahlordnung.

**Landeswahlordnung (LWO)  
in der Fassung vom 26. Februar 1998\*)**

**Übersicht**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Vorbereitung der Wahl**

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Sonderwahlbezirke

2. Wählerverzeichnis

- § 3 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 4 (gestrichen)
- § 5 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 15 Erteilung von Wahlscheinen
- § 16 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

4. Wahlorgane

- § 18 Landeswahlleiter
- § 19 Kreiswahlleiter
- § 20 Bildung der Wahlausschüsse
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 23 Briefwahlvorstand
- § 24 Beweglicher Wahlvorstand
- § 25 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld
- § 26 Ehrenämter

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 27 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 28 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 29 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 30 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 32 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

- § 33 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 34 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 35 Zulassung der Landeslisten
- § 36 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 37 Stimmzettel
- § 38 Wahlumschläge

6. Wahlräume, Wahlzeit,  
sonstige Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahltablett
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Wahlhandlung**

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
- § 56 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl

**DRITTER ABSCHNITT**

**Ermittlung und Feststellung  
der Wahlergebnisse**

- § 58 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 59 Zählung der Wähler
- § 60 Zählung der Stimmen
- § 61 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 62 Wahlniederschrift
- § 63 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 64 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

\*) Die Anlagen zur Landeswahlordnung sind als Anlagen 1 bis 21 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101) abgedruckt.

- § 65 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 66 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 68 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Nachwahl, Wiederholungswahl, Ersatzwahl, Nachfolge von Abgeordneten

- § 69 Nachwahl
- § 70 Wiederholungswahl
- § 71 Ersatzwahl
- § 71a Nachfolge von Abgeordneten

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 72 Wahlstatistik
- § 73 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 74 Zustellungen
- § 75 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 76 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 77 Inkrafttreten

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Vorbereitung der Wahl

##### 1. Wahlbezirke

###### § 1

##### Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann gemeindefreie Grundstücke mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen.

###### § 2

##### Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 24 entsprechend.

##### 2. Wählerverzeichnis

###### § 3

##### Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

###### § 4

(gestrichen)

###### § 5

##### Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist und ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(5) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag außerdem alle Wahlberechtigten eingetragen, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt die Gemeindebehörde hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten bisher in ihrem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 bis 3 zu belehren.

(6) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; § 50 gilt entsprechend.

(7) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 9 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

#### § 6

##### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten,

6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,

7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweis darüber enthalten,

- a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 des Gesetzes, § 13 Abs. 4 Satz 3) und
- c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 5 Abs. 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Abs. 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 2 aufzudrucken.

#### § 7

##### Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeindebehörde macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird, wenn der Wahlberechtigte es verlangt (§ 8 Abs. 1),
3. unter welchen Voraussetzungen das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes),
4. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
5. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
6. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 bis 15),
7. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 57).

## § 8

## Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(2) Vor einer Einsichtsgewährung ist die Einsichtsberechtigung nachzuweisen. Im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes genügt, daß sich der Betroffene zur Person ausweist; im Falle des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes muß er darüber hinaus in dem Wählerverzeichnis, das eingesehen werden soll, eingetragen sein und tatsächliche Anhaltspunkte glaubhaft machen, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses begründen können.

(3) Die Einsicht darf nur in dem Umfang gewährt werden, in dem die Einsichtsberechtigung nachgewiesen ist. Auf die Zweckbindung der gewonnenen Erkenntnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 10 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

## § 9

## Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(4) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzule-

gen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden; Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

## § 10

## Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 5 Abs. 4 und 5, § 16 sowie Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 9 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Abs. 2 und in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Hatte sich in einem Verfahren nach Abs. 1 herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

## § 11

## Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

### 3. Wahlscheine

#### § 12

Zuständige Behörde,  
Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

#### § 13

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 13 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

#### § 14

Erteilung von Wahlscheinen  
an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime sowie der sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1, §§ 55, 56),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

#### § 15

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erteilt werden, bei Zurückweisung von Wahlvorschlägen nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist und bei Einsprüchen nicht vor der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; statt dessen ist der Name des beauftragten Bediensteten einzudrucken.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindebehörde, der der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein amtliches Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht,

wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, daß er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde unverzüglich versandt.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. Die Gemeindebehörde führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufgenommen sind. In den Fällen des § 33 Abs. 4 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

#### § 17

##### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 9 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 9 Abs. 4 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

### 4. Wahlorgane

#### § 18

##### Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

#### § 19

##### Kreiswahlleiter

(1) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium macht die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

#### § 20

##### Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebiets zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.



(2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

## § 21

### Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 22

### Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter zu ernennen.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politi-

sche Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Abs. 3 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

## § 23

### Briefwahlvorstand

Die Gemeindebehörde hat für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können. Im übrigen gilt für die Briefwahlvorstände § 22 entsprechend.

## § 24

### Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder

seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) § 22 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

#### § 25

##### Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind, Reisekostenvergütung nach den für ihr Amt geltenden Vorschriften, sonst in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Ein Erfrischungsgeld von je 30,- Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

1. den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 21 einberufenen Sitzung und
2. den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

#### § 26

##### Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

#### 5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

##### § 27

##### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge hin.

##### § 28

##### Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 eingereicht werden. Er muß enthalten

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und Ersatzbewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 24 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Be-

scheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 7 sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers und Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9, daß der Bewerber wählbar ist,
3. die entsprechenden Unterlagen nach Nr. 1 und 2 für den Ersatzbewerber,
4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides Statt soll nach dem Muster der Anlage 10 gefertigt werden,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## § 29

### Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder ein Ersatzbewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß der in einem eingereichten Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber oder Ersatzbewerber gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat, weist er die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson unverzüglich auf die Möglichkeiten nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes hin und fordert sie auf, entsprechend tätig zu werden. Die Nachbenennung muß unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung erfolgen, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird; § 28 Abs. 1, 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 30

### Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als

Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 angefertigt.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort zwei Ausfertigungen der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

### § 31

#### Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich beim Landeswahlleiter; die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

### § 32

#### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 36) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien und Wählergruppen, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr des Bewerbers und des Ersatzbewerbers anzugeben.

### § 33

#### Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 12 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(2) Muß eine Landesliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 13 zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 14, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 9, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 24 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides Statt soll nach dem Muster der Anlage 15 gefertigt werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 2 Satz 5), sofern der Landeswahlvorschlag von mehr als 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß.

(4) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

§ 35

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 30 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 36

Bekanntmachung der Landeslisten

Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 37

Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß und enthält nach dem Muster der Anlage 16 in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von jedem Kreiswahlvorschlag einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten mit den in § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Angaben und der Familiennamen sowie der Rufnamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei- oder Wählergruppenbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Jeder Kreiswahlvorschlag und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

§ 38

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegelb ab.

(2) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm groß (DIN C6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 x 17,6 cm groß und rot sein.

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

§ 39

Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 40

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereifliegen.

§ 41

Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

#### § 42

##### Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

#### § 43

##### Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt.

#### § 44

##### Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt; sie weist dabei darauf hin, in welchen Wahlbezirken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt (§ 48 des Gesetzes) durchgeführt wird. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. daß jeder Wähler eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme hat,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. daß nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht,
8. daß nach § 31a des Gesetzes während der Wahlzeit in und an dem Gebäude,

in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist und daß Verstöße gegen diese Verbote nach § 49 Abs. 1 und 2 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden können.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände nicht zu enthalten braucht, ist zu Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Wahlhandlung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 45

##### Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr, der die Aufzählung der Wahlbezirke, die Erläuterung der Briefwahl sowie die Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Wahlvorstände nicht zu enthalten braucht,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

## § 46

## Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 15 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 3), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtet erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

## § 47

## Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

## § 48

## Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum weisen.

## § 49

## Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag.

Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach Abs. 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 16) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis

eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

#### § 50

##### Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

#### § 51

##### Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

#### § 52

##### Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Fall der Zurückweisung ein.

#### § 53

##### Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen; die Öffentlichkeit der Wahl muß gewährleistet bleiben.

## 2. Besondere Regelungen

### § 54

#### Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 5 hin.

(5) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.



(6) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(7) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 55

##### Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dem Krankenhaus oder in dem Alten- oder Pflegeheim vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 52 und § 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 56

##### Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 57

##### Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und trifft geeignete Vorkehrungen dafür, daß der Wahlbrief der darauf angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten be-

kannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl auf die Regelung des Abs. 3 hin.

### DRITTER ABSCHNITT

#### § 58

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

#### § 59

##### Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

#### § 60

##### Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind,

2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für Wahlkreisbewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Abs. 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Wahlkreisstimmen neu und es wird entsprechend Satz 2 bis 5 verfahren.

(6) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisbewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(7) Die nach den Abs. 4 bis 6 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Abs. 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Im Anschluß an die Feststellungen nach § 58 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(9) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,
5. die übrigen Stimmzettel

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

#### § 61

##### Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter.

(2) Die Meldung wird nach Weisung des Landeswahlleiters auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,

2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landesstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. § 60 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 17 erstattet, sofern der Landeswahlleiter nichts anderes anordnet.

#### § 62

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 18 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 60 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat, sowie
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(4) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 19 bei.

(5) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## § 63

Übergabe und Verwahrung der  
Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern und nach Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigefügt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## § 64

## Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses\*)

(1) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Die Gemeindebehörde soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Sie übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für

ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(4) Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

## § 65

## Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 33a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahl-

\*) § 64 erhält ab 1. Januar 2000 folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindebehörde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(2) Die Gemeindebehörde verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Sie übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(3) Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 76). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.“

urne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 58 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 59, 60 fest; der Briefwahlvorsteher meldet es auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde (§ 61). Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 60 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird von der Gemeindebehörde in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernommen.

(5) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 63 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 76).

(6) Wenn infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, kann der Landeswahlleiter feststellen, daß dadurch betroffene Wahlbriefe als rechtzeitig eingegangen gelten. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

(7) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 66

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 19 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Landkreise oder Teile von diesen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in ei-

nem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Landesstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlschlages (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes) oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die Stimmzettel an, auf denen dieser Bewerber eine gültige Wahlkreisstimme erhalten hat und fügt ihnen die bei den Wahlniederschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele Landesstimmen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

(6) Nach dem Muster der Anlage 21 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet; dies gilt auch für den Schriftführer, der nicht zugleich Beisitzer ist.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Statisti-

schen Landesamt je eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung; der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Zusammenstellung zusätzlich in digitalisierter Form übermittelt wird, wenn sie in einem automatisierten Verfahren erstellt worden ist.

(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

#### § 67

##### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 19 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Landesstimmenergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen gültigen Landesstimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 10 des Gesetzes
  - a) an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten teilnehmen,
  - b) bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landesstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen),
7. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten abzuziehen sind,
8. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
9. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
10. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 66 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

#### § 68

##### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 66 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 67 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der gewählten Bewerber anzugeben.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Nachwahl, Wiederholungswahl, Ersatzwahl, Nachfolge von Abgeordneten

#### § 69

##### Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt werden kann oder der Bewerber und Ersatzbewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages nach der Zulassung, aber vor Beginn der Wahlhandlung gestorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes), sagt der Kreiswahlleiter die Wahl in dem Wahlkreis oder Wahlbezirk ab und macht öffentlich bekannt, daß dort eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt. Er kann für die Durchführung der Nachwahl im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(3) Bei der Nachwahl wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen gewählt; § 42 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Findet die Nachwahl wegen des Todes eines Wahlkreisbewerbers und des Ersatzbewerbers statt (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit; sie werden von Amts wegen ersetzt. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den Gemeindebehörden eingegangen sind, werden

dort gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl aus sonstigen Gründen statt (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes), so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeindebehörden des Gebietes erteilt werden, in dem die Nachwahl stattfindet.

#### § 70

##### Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptwahl und dem Tage der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber oder ein Ersatzbewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 71

##### Ersatzwahl

(1) Für eine Ersatzwahl werden die Wählerverzeichnisse nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(2) Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, § 24 Abs. 2 bis 5, §§ 25 bis 28 des Gesetzes und die §§ 27 bis 32 dieser Wahlordnung entsprechend.

(3) Wahlscheine werden nur in dem Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl stattfindet, ausgestellt.

#### § 71 a

##### Nachfolge von Abgeordneten

Der Landeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber an die Stelle eines ausgeschiedenen Abgeordneten getreten ist; § 68 gilt entsprechend.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Allgemeine und Schlußvorschriften

#### § 72

##### Wahlstatistik

(1) Die von den Wahlorganen ermittelten Wahlergebnisse (§§ 58, 66, 67) werden vom Statistischen Landesamt dokumentiert und ausgewertet. Dabei werden insbesondere Veränderungen im Verhältnis zu vorangegangenen Wahlen ermittelt und die Ergebnisse in unterschiedlichen regionalen Gliederungen dargestellt.

(2) Das Statistische Landesamt teilt den Gemeindebehörden spätestens am vierunddreißigsten Tage vor der Wahl die nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirke mit und gibt ihnen die Erhebungsmerkmale sowie die Unterscheidungsbezeichnungen für die Stimmzettel oder die Wahlgeräte bekannt. Die Gemeindebehörde unterrichtet die zuständigen Wahlvorstände über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik.

(3) Die Auswertung der Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a des Gesetzes) erfolgt durch das Statistische Landesamt, das sich dazu der jeweiligen Gemeindebehörde bedient. Die Gemeindebehörden übersenden dem Statistischen Landesamt im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses die nach seiner Anleitung ausgefüllten Erhebungsbögen.

(4) Für die Erstellung der Wahlstatistik über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b des Gesetzes) sind dem Statistischen Landesamt im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses auf Anforderung zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die eingenommenen Wahlscheine,
3. alle Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahlniederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.

## § 73

## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

## § 74

## Zustellungen

Für die Zustellungen gilt das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## § 75

## Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 7 Satz 4 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen

Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

## § 76

## Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 7 Satz 4 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet, oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können sechzig Tage vor der Wahl des neuen Hessischen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

## § 77

## Inkrafttreten\*)

(1) Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 171, 174) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*) Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Landeswahlordnung in der Fassung vom 29. September 1981 (GVBl. I S. 323). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ergibt sich aus Art. 4 der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101).

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.